



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil:** **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Berichtigung zur Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 17. Oktober 2016
- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 2. November 2016
- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung der 25. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 21. November 2016
- Seite 4** Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim
- Seite 6** Bekanntmachung zur Anmeldung der Lernanfänger im Schuljahr 2017/2018 für die Gemeinde Panketal
- Seite 8** Bekanntmachung des Landkreises Barnim zur Einschulung Schuljahr 2017/18 für die Oberschulen mit Grundschule in der Stadt Eberswalde: Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Karl-Sellheim-Schule

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13  
16321 Bernau bei Berlin

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## **Berichtigung zur Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 17. Oktober 2016**

In der Veröffentlichung der Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 24. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 17. Oktober 2016 im Amtsblatt Nr.17/2016 hat es einen Tippfehler gegeben. Die Sitzung des Kreisausschusses fand am 17. Oktober und nicht am 17. Dezember statt.

## **Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 2. November 2016**

**In öffentlicher Sitzung angenommener Antrag:**

Nr. des Antrages: II-51-11/16

Thema des Antrages: Anerkennung des Fördervereins Johanna-Schule e.V. als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Fördervereins Johanna-Schule als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Eberswalde, den 3. November 2016

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung der Einberufung der 25. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 21. November 2016**

Die 25. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am

**Montag, dem 21.11.2016 um 18 Uhr**

in der Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A),  
in Eberswalde, Am Markt 1

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 14. November 2016

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat des Landkreises Barnim

## Tagesordnung

### TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

- Öffentliche Sitzung
- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 2 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
  - 3 Bestätigung der Tagesordnung
  - 4 Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
  - 5 Kontrolle der Niederschrift
  - 6 Einwendungen gegen die Niederschrift der 24. Sitzung vom 17.10.2016
  - 7 Sonstiges
  - 8 VKT-12.1/16 Sitzungskalender für das Jahr 2017
  - 9 I-10-52/2016 Satzung des Landkreises Barnim für die Musikschule
  - 10 I-10-53/2016  
11 I-10-55/16 Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule  
Änderung der Strukturen an den Oberstufenzentren in Trägerschaft des Landkreises Barnim
  - 12 I-10-57/16 Vergabe des Barnim Stipendiums I und des Barnim Stipendiums II für das Schuljahr 2016/2017
  - 13 I-32-10/16 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark
  - 14 I-32-12/16 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung
  - 15 I-20-18/16 Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017
  - 16 A6-2/16 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
  - 17 I-20-19/16 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
  - 18 I-Vst-43.3/16 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Austausch der USV-Anlagen in der Regionalleitstelle Nord/Ost“
  - 19 I-20-21/16 Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2016

### Nichtöffentliche Sitzung

Keine Themen

## **Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim**

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 14. November 2016 zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5N8 – in Hausgeflügelbestände**

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterreger durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zz. gültigen Fassung folgende Anordnungen für alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim getroffen:

1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim haben Ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich bei o.g. Behörde nachzuholen.
3. Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
  - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
  - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
  - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen im Landkreis ist verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1. bis 4. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zz. gültigen Fassung, im besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **Begründung**

Die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, hier Geflügelpestverordnung, obliegt den zuständigen Behörden (§ 24 Abs. 1 TierGesG). Der Landkreis Barnim ist als Kreisordnungsbehörde, zuständige Behörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes (§ 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes).

#### **Zu 1. bis 4.**

In diversen Wildvogel- und Nutzgeflügelbeständen mehrerer deutscher Bundesländern und in angrenzenden Mitgliedsstaaten wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Das Friedrich Löffler Institut schätzt in seiner Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch ein. Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen. Aufgrund der Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Polen, Ungarn, Schweiz, Österreich und Deutschland ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel

auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Sammelpätzen. Der Eintrag von HPAIV H5N8 in Deutschland steht in Zusammenhang mit dem Vogelzug. Auffallend häufig sind Reiherenten, aber auch Möwen und vereinzelt Große Brachvögel unter den toten Vögeln. Der Vogelzug ist derzeit, möglicherweise auch durch Frost in Skandinavien und Nord-Russland beschleunigt, in vollem Gange.

Der Landkreis Barnim ist ein sehr seen- und gewässerreicher Landkreis mit einem hohen Flächenanteil an verschiedensten Naturschutzgebieten. Darüber hinaus kommt der Region als Wildvogeleinstandsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird der Landkreis als besonders gefährdet, für eine Übertragung von Virus aus Wildvogel- in Hausgeflügelbestände, angesehen. Die Anordnungen sind notwendig und angemessen, um die Ausbreitung und Übertragung des Erregers zu verhindern.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Geflügelpest Verordnung kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art Maßregeln nach Absatz 1 Satz 1 anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. In Anbetracht o.g. Risikobewertung wird das Verbot der Durchführung als angemessen und erforderlich erachtet. Das öffentliche Interesse der Tiergesundheit der Geflügelbestände des Landkreises überwiegt insoweit den privaten Interesse der Vereine und Tierhalter an der Freilandhaltung und der Durchführung von Geflügelveranstaltungen.

#### **Zu 5.**

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Der Schutz der Tiergesundheit und die Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Barnim überwiegen insoweit dem privaten Interesse an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs.

#### **Hinweis**

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die Verfügung richtet. Dieser Verfügung ist auch im Falle eines wirksam eingelegten Rechtsbehelfes sofort Folge leisten. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde eingelegt werden.

Eberswalde, den 14. November 2016

im Auftrag

**gez. Dr. Volker Mielke**

Amtstierarzt Landkreis Barnim

## **Bekanntmachung zur Anmeldung der Lernanfänger im Schuljahr 2017/2018 für die Gemeinde Panketal**

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die Schulpflicht. Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an der örtlich zuständigen Schule an den unten angegebenen Anmeldeeterminen an.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung der zuständigen Schule zu richten. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2017, jedoch vor dem 1. August 2018 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

### **Anmeldetermine sind:**

**Oberschule mit Grundschule Schwanebeck** (Dorfstraße 14 e/f, 16341 Panketal, Telefon: 030 9497182, Schulträger: Landkreis Barnim)

Die Anmeldung im Sekretariat der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck kann an allen Schultagen vom 8. November 2016 bis 28. Februar 2017 zwischen 7.30 und 14 Uhr erfolgen.

Unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) (Bürgerforum>Download>Formulare) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch immer alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

**Grundschule Zepernick** (Schönower Straße 43-47, 16341 Panketal, Telefon: 030 9446117, Schulträger: Gemeinde Panketal)  
vom 19. bis 21. Dezember 2016, vom 9. bis 26. Januar 2017, vom 7. bis 28. Februar 2017

Die Anmeldung im Sekretariat der Grundschule Zepernick kann zu folgenden Zeiten erfolgen:  
Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr  
Freitag 9 bis 13 Uhr

Unter [www.grundschule-zepernick.de](http://www.grundschule-zepernick.de) (Schulinformationen>Infos für Eltern) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch immer alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) (Bürgerforum>Download>Formulare).

Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Geburts- bzw. Abstammungsurkunde des Kindes,
- ggf. Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Meldebescheinigung bei Familien, die erst nach dem 01.09.2016 nach Panketal zugezogen sind,
- Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des

anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsberechtigt sind,  
- Ergebnis der Sprachstandsfeststellung in der Kita.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend die zuständige Schule.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes.  
Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

### **Welche Schule ist zuständig?**

Die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom 27. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23./24. November 2015, legt den Schulbezirk für die Grundschule Zepernick fest.

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 28. November 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 21. September 2015, legt den Schulbezirk für die Oberschule mit Grundschule Schwanebeck fest.

Der Schulbezirk der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck ist deckungsgleich zum Schulbezirk der Grundschule Zepernick.

Dies bedeutet, dass sich der Schulbezirk der Grundschule Zepernick über das gesamte Territorium Panketals erstreckt und der Schulbezirk der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck ebenfalls dieses Territorium umfasst. Beabsichtigt ist damit die Wahlmöglichkeit für alle Eltern/Personensorgeberechtigten, innerhalb Panketals ohne förmliches Antragsverfahren vor dem Staatlichen Schulamt in Frankfurt/Oder die ihnen genehmste Grundschule auszusuchen. Diese Möglichkeit wird im Rahmen der Kapazitäten der jeweiligen Schule gewährleistet. Für Einschulung und Überwachung der Schulpflicht sind damit für jedes Kind grundsätzlich zwei Schulen zuständig.

Die Gemeinde Panketal hat mit dem Landkreis Barnim vereinbart, dass für die deckungsgleichen Schulbezirke keine Einzugsbereiche gebildet werden. Somit erfolgt die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler an der von den Eltern gewünschten Schule.

Was passiert, wenn die gewünschte Schule voll ist?

Der Fall einer Kapazitätsüberlastung ist im Brandenburgischen Schulgesetz geregelt. Der einschlägige Paragraph 106 sagt hierzu:

„Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes.“

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Eberswalde, den 14. November

**gez. Cassandra Lehnert**

Fachbereichsleiterin III Amtsleiterin  
Gemeinde Panketal

**gez. Ilona Forth**

Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt  
Landkreis Barnim

## **Bekanntmachung des Landkreises Barnim zur Einschulung Schuljahr 2017/18 für die Oberschulen mit Grundschule in der Stadt Eberswalde: Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Karl-Sellheim-Schule**

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 28. November 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 21. September 2015, legt die Schulbezirke für die Oberschulen mit Grundschule in der Stadt Eberswalde fest. Betroffen davon sind die Grundschulteile

- der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Friedrich-Engels-Straße 3/4, 16225 Eberswalde sowie
- der Karl-Sellheim-Schule, Wildparkstraße 1, 16225 Eberswalde.

Die Schulbezirke sind deckungsgleich. Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern eine Schule wählen.

Um bei deckungsgleichen Schulbezirken sicherzustellen, dass jedes schulpflichtige Kind an einer Schule des Schulträgers angemeldet wird, bildet der Schulträger Einzugsbereiche für die jeweilige Schule als örtlich zuständige Schule.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an der örtlich zuständigen Schule an den unten angegebenen Anmeldeterminen an. Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Des Weiteren ist die Geburtsurkunde vorzulegen.

Sollten Sie die genannten Termine nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie einen Ausweichtermin mit der zuständigen Schule.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend die zuständige Schule.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes.

Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung der zuständigen Schule ihres Schulbezirks zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2017, jedoch vor dem 1. August 2018, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie in der zuständigen Schule bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.



**Der Landkreis Barnim erklärt für das Schuljahr 2017/18 die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule als örtlich zuständige Grundschule für folgende Straßenzüge (Einzugsbereich)**

Alexander-von-Humboldt-Straße	Eisenbahnstraße	Puschkinstraße
Alfred-Dengler-Straße	Friedrich-Ebert-Straße	Raumerstraße
Alfred-Möller-Straße	Friedrich-Engels-Straße	R.-Breitscheid-Straße
Am Kienwerder	Georg-Friedrich-Hegel-Straße	Ruhlaer Straße
Am Krankenhaus	Grabowstraße	Schicklerstraße
Am Stadion	Kameruner Weg	Schneidemühlenweg
Am Wasserfall	Kantstraße	Schwappachweg
Am Zainhammer	Karl-Liebknecht-Straße	Spechthausen
Ammonstraße	Karl-Marx-Platz	Walther-Rathenau-Straße
August-Bebel-Straße	Leibnizstraße	Weinbergstraße
Bahnhofsring	Lichterfelder Weg	Weite Umgebung
Bergerstraße	Ludwig-Sandberg-Straße	Werner-Seelenbinder-Straße
Blumenwerderstraße	Mertensstraße	Wilhelmstraße
Brunnenstraße	Michaelisstraße	Zimmerstraße

**Anmeldetermine**

Dienstag, den 7. Februar 2017 von 8.30 bis 17 Uhr,  
 Mittwoch, den 8. Februar 2017 von 8.30 bis 17 Uhr und  
 Donnerstag, den 9. Februar 2017 von 8.30 bis 15 Uhr

Der Landkreis Barnim erklärt für das Schuljahr 2017/18 die Karl-Sellheim-Schule als örtlich zuständige Grundschule für folgende Straßenzüge (Einzugsbereich)

Akazienweg	Heidestraße	Paul-Nipkow-Straße
Albert-Einstein-Straße	Heimatstraße	Paul-Bollfraß-Straße
Alfred-Nobel-Straße	Heinrich-Hertz-Straße	Philipp-Reis-Straße
Am Wurzelberg	Helene-Lange-Straße	Ragöser Mühle
Angermünder Chaussee	Hindersinstraße	Rosa-Luxemburg-Straße
Anhöhe Eisengießerei	Jenny-Marx-Weg	Rosenberg
Anne-Frank-Straße	Justus-von-Liebig-Straße	Roseneck
Asternweg	Käthe-Kollwitz-Straße	Rosengrund
Birkenweg	Kastanienweg	Schöpfurter Straße
Boldtstraße	Karl-Klay-Straße	Sonnenweg
Britzer Straße	Kiefernweg	Stadtsee
Brunoldstraße	Kolonie Klein Ahlbeck	Steinfurter Straße
Buchenweg	Konrad-Zuse-Str. 12-15	Teuberstraße
Carl-v.-Linde-Straße 3-20	Kupferhammer Schleuse	Triftstraße
Clara-Zetkin-Weg	Kupferhammerweg	Waldesruh
Dahlienweg	Kurt-Göhre-Straße	Waldfrieden
Drehnitzstraße	Kurze Straße	Waldweg
Dr.-Gillwald-Höhe	Lärchenweg	Walter-Kohn-Straße
Dr.-Zinn-Weg	Luisenplatz	Wassertorbrücke
Eisenhammerstraße	Marie-Curie-Straße	Werbelliner Straße
Ernst-Abbe-Straße 3-18	Marienwerderstraße	Werner-von-Siemens-Straße
Eschenweg	Mückestraße	Wieseneck
Feldstraße	Naumannstraße	Wiesenstraße
Fliederweg	Nelkenweg	Wildparkstraße

Försterei Kahlenberg	Neue Straße	Wilhelm-C.-Röntgen-Straße
Fritz-Pehlmann-Straße	Poratzstraße	Wilhelm-Matschke-Straße
Georg-Simon-Ohm-Straße	Otto-Hahn-Straße	Ziegelstraße
Heegermühler Straße	Otto-Nuschke-Straße	

**Anmeldetermine**

Dienstag, den 24. Januar 2017 von 8 bis 18 Uhr und  
Mittwoch, den 25. Januar 2017 von 8 bis 15 Uhr

Eberswalde, den 27. September 2016

**gez. Ilona Forth**

Amtsleiterin Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt  
Landkreis Barnim

